



Bereich: Finanzen
Az: 20
Datum: 08.02.2022

2022/059
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Rat der Stadt	24.02.2022	14

Betreff

Zusätzliche Mittelbereitstellungen für das Corona-Testzentrum am Stadtmittelpunkt in Castrop-Rauxel

Finanzielle Auswirkungen

- ☐ keine haushaltsmäßige Berührung
- ☒ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel beschließt gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW:

1. Beim Kostenträger 61.01.01 (Allgemeine Finanzwirtschaft) bei der Sachkontierung 4140055 (Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke) in 2022 außerplanmäßig vereinnahmte Erträge (Erstattungsleistungen der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe/KVWL für den Betrieb des Corona-Testzentrums am Stadtmittelpunkt) dürfen für entsprechende außerplanmäßige Mehraufwendungen beim Kostenträger 61.01.01, Sachkonto 5235000, Kostenstelle 50200, Investitions-Nr. P0049 (kommunales Testzentrum) herangezogen bzw. zusätzlich zur Verfügung gestellt werden. Entsprechendes gilt für die korrespondierenden Sachkontierungen der Finanzrechnung.

2. Nach endgültiger Einstellung des Teststellenbetriebs, spätestens aber zur ersten Ratssitzung des Jahres 2023, ist dem Rat eine Gesamtaufstellung der zusätzlichen Mittelbereitstellungen bei der genannten Sachkontierung zur Kenntnisnahme zu geben.

K r a v a n j a
Bürgermeister

E c k h a r d t
1. Beigeordneter / Stadtkämmerer

Sachverhalt

Das Corona-Testzentrum am Stadtmittelpunkt Castrop-Rauxel hat – nach einer zwischenzeitlichen Einstellung des Testbetriebs im Oktober 2021 – den laufenden Betrieb der Bürgertestungen zum 23.11.2022 wieder aufgenommen.

Entsprechend der vertraglichen Vereinbarungen mit der FORUM Castrop-Rauxel Betriebsgesellschaft mbH (FORUM GmbH) erfolgt der operative Betrieb des Corona-Testzentrums durch die genannte städtische Tochtergesellschaft, die auch zunächst mit den notwendigen Aufwendungen in Vorlage geht und daher entsprechende Erstattungsleistungen durch die Stadt Castrop-Rauxel erhält. Die Stadt Castrop-Rauxel wiederum kann jeweils im Folgemonat die im Rahmen des Teststellenbetriebes entstandenen Aufwendungen in pauschalierter Form mit der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe (KVWL) abrechnen.

Zum Nachtragshaushalt 2021 wurden entsprechende Kontierungen eingerichtet sowie ein sog. „Deckungsvermerk“ in die Nachtragssatzung 2021 aufgenommen. Durch diesen Deckungsvermerk war eine Beteiligung des Rates bei entsprechenden außerplanmäßigen Mittelbereitstellungen in 2021 nicht erforderlich (Erstattungsleistungen der KVWL wurden für Erstattungsleistungen der Stadt an die FORUM GmbH herangezogen).

In die vom Rat am 25.11.2021 beschlossene Haushaltssatzung 2022 wurde dieser Deckungsvermerk für das Test-Zentrum versehentlich nicht mit aufgenommen, somit wäre grundsätzlich bei jeder zusätzlichen Mittelbereitstellung ab Überschreiten des Schwellenwertes von 75.000 € eine Zustimmung des Rates bzw. „ersatzweise“ eine Dringlichkeitsentscheidung im Sinne von § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW erforderlich.

Allein die Bürgertestungen im Januar 2022 führen zu einem Erstattungsbetrag von rund 170.000 €. Dieser Ertrag wird bei der Sachkontierung 4141055/50200/610101 als Ertrag verbucht und muss zur Deckung der erforderlichen Erstattungsleistungen an die FORUM GmbH aus der Aufwandsposition 5235000/50200/610101 herangezogen werden.

Bei unverändertem Weiterbetrieb des Testzentrums würde dies bedeuten, dass für jeden Monat eine zusätzliche Mittelbereitstellung durch den Rat zu beschließen bzw. eine entsprechende Dringlichkeitsentscheidung erforderlich wäre, die der Rat dann jeweils nachträglich genehmigen müsste.

Um das Verfahren zu vereinfachen wird vorgeschlagen, dass der Rat – in analoger Anwendung der Deckungsvermerke 1/04 und 1/05 aus der Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2021 – und unter Beachtung der Bestimmungen des § 83 Abs. 2 GO NRW sein Einverständnis erklärt, dass die beim Kostenträger 61.01.01 (Allgemeine Finanzwirtschaft) bei der Sachkontierung 4140055 in 2022 außerplanmäßig vereinnahmten Erträge für entsprechende außerplanmäßige Mehraufwendungen beim Kostenträger 61.01.01, Sachkonto 5235000, Kostenstelle 50200, Investitions-Nr. P0049 herangezogen werden können. Nach endgültiger Einstellung des Teststellenbetriebs, spätestens aber zur ersten Ratssitzung des Jahres 2023, ist dem Rat eine Gesamtaufstellung der zusätzlichen Mittelbereitstellungen zur Kenntnisnahme zu geben.

Aufgrund der hier vorliegenden Besonderheiten des Sachverhaltes wird ausnahmsweise auf die Darstellung der finanziellen Auswirkungen in der ansonsten obligatorisch auszufüllenden Anlage 1 verzichtet.

Anlage 1 - Finanzielle Auswirkungen –

**Darstellung entfällt; vgl. Ausführungen im Sachverhalt.
Es handelt sich um die zweckentsprechende Verwendung von Erstattungsleistungen der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe.**

I. Mittelbedarf:

davon

Ergebnisplan

Aufwendungen:	€
- Erträge von Dritten:	€
= Städtischer Eigenanteil:	€

davon

Finanzplan

Auszahlungen:	€
- Einzahlungen von Dritten:	€
= Städtischer Finanzierungsanteil:	€

(Daten zur Investitionsmaßnahme
siehe Anlage 2)

Die benötigten Haushaltsmittel stehen zur Verfügung:

JA ☐ Buchungsstelle:
NEIN ☐ Siehe Erläuterungen / Angabe von Deckungsvorschlägen

Erläuterungen / Angabe von Deckungsvorschlägen:

Bei Maßnahmen des Finanzplanes:

- ☐ Die Maßnahme ist in der vom Rat beschlossenen Dringlichkeitsliste enthalten.
☐ Die Maßnahme ist in die vom Rat beschlossene Dringlichkeitsliste zusätzlich aufzunehmen bzw. eine Erweiterung der Maßnahme ist vorzunehmen.
☐ Die Maßnahme ist in die vom Rat zu beschließende Dringlichkeitsliste aufzunehmen.

II. Auswirkungen auf die mittelfristige Haushaltsplanung:

Ergebnisplan	2019	2020	2021	2022	insgesamt
Personalaufwendungen	€	€	€	€	€
Sachaufwendungen	€	€	€	€	€
Zinsaufwendungen	€	€	€	€	€
Aufwendungen für Abschreib.	€	€	€	€	€
Zusätzliche Erträge	€	€	€	€	€
Mindererträge	€	€	€	€	€
Summe	€	€	€	€	€

Die Finanzierung ist innerhalb der mittelfristigen Haushaltsplanung für die Produktgruppe

☐ gesichert ☐ nicht gesichert

III. Es wurde geprüft, dass es sich um eine Maßnahme handelt, die unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 83 GO NRW notwendig und unabweisbar ist.